

Kostenverzeichnis
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.03.2018

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/		Lebensmittel- und Futtermittelrecht:	
	1	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:	
	1.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. - Hygieneuntersuchung durch amtliche Tierärzte (je angefangene 1/4 Stunde)	16,77 €
	5	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 882/2004:	
	5.6	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrenthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung: Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden die Gebühren wie folgt unterschieden: a) gewerbliche Schlachtung b) Großbetrieb i. S. v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB) Außerdem erfolgt ggf. eine Unterscheidung zwischen Gebühr mit Trichinenuntersuchung und ohne Trichinenuntersuchung (ohne TU), da in amtlich anerkannten kontrollierten Betrieben die TU-Pflicht für Schweine wegfällt. Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.	
	5.6.1	Rindfleisch	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder a) GS b) GB	27,16 €/Tier 9,71 €/Tier
	5.6.1.2	Jungrinder a) GS b) GB	27,16 €/Tier 5,49 €/Tier

Kostenverzeichnis
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.03.2018

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	5.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch a) GS b) GB	40,00 €/Tier 16,72 €/Tier
	5.6.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schalchtgewicht von	
	5.6.3.1	weniger als 25 kg aa) GS ab) GS (ohne TU) ac) Trichinenprobenuntersuchung ohne Lebend- und Fleischbeschau ba) GB bb) GB (ohne TU)	15,56 €/Tier 11,28 €/Tier 3,23 €/Tier 1,77 €/Tier 1,22 €/Tier
	5.6.3.2	mindestens 25 kg aa) GS ab) GS (ohne TU) ac) Trichinenprobenuntersuchung ohne Lebend- und Fleischbeschau ba) GB bb) GB (ohne TU)	15,56 €/Tier 11,28 €/Tier 3,23 €/Tier 2,97 €/Tier 2,43 €/Tier
	5.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.4.1	weniger als 12 kg a) GS b) GB	9,33 €/Tier 4,06 €/Tier
	5.6.4.2	mindestens 12 kg a) GS b) GB	9,33 €/Tier 4,06 €/Tier
	5.6.5	Geflügelfleisch:	
	5.6.5.1	Haushuhn und Perlhuhn Im Landkreis Altötting ist derzeit kein Schlachtbetrieb für Hühner und Perlhühner ansässig. Es fallen daher nur Untersuchungen in den Ursprungsbetrieben an. Untersuchungen des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung in den Ursprungsbetrieben Mindestgebühr je Untersuchungstag	2,60 € je angefangene 1.000 Tiere 25,00 €
	5.6.5.2	Enten und Gänse - kleinere und mittlere Betriebe (fällt derzeit nicht an) - großer Schlachtbetrieb	0,10 €/Tier
	5.6.5.3	Truthühner (fällt derzeit nicht an)	
	5.6.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 - 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben) (fällt derzeit nicht an)	

Kostenverzeichnis
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.03.2018

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	5.6.6	Zuchtkaninchen a) GS b) GB	3,99 €/Tier 1,73 €/Tier
	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	
	5.8	<p>Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Wildbearbeitungsbetrieben (Fleischuntersuchung, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) oder in Schlachtbetrieben für Farmwild (Schlacht-tier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung.</p> <p>Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden die Gebühren wie folgt unterschieden:</p> <p>a) gewerbliche Schlachtung 1 -5 Tiere (GS 1-5) b) Großbetrieb i. S. v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)</p> <p>Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht-tieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FlHV.</p>	
	5.8.1	Kleines Federwild (fällt derzeit nicht an)	
	5.8.2	Kleines Haarwild a) GS b) GB	3,99 €/Tier 1,73 €/Tier
	5.8.3	Laufvögel (fällt derzeit nicht an)	
	5.8.4	Landsäugetiere	
	5.8.4.1	Schwarzwild* aa) GS ab) GS (ohne TU) ba) GB bb) GB (ohne TU) * "Ohne TU" im Sinne dieser Tarifstelle bezieht sich auf Schwarzwild, welches mit mitgeliefertem Trichinenuntersuchungsergebnis erworben wurde.	29,00 €/Tier 9,75 €/Tier 4,78 €/Tier 4,23 €/Tier

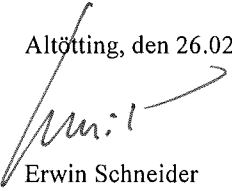
Kostenverzeichnis
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.03.2018

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	5.8.4.2	Wildwiederkäuer a) GS b) GB	12,19 €/Tier 5,30 €/Tier
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	
	7	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung	
	7.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild) a) ohne Trichinenuntersuchung b) mit Trichinenuntersuchung	19,22 €/Tier 50,00 €/Tier
	7.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch Jagdausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild) a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt b) Probenahme durch beauftragten Jäger	44,20 €/Unters. 38,16 €/Unters.
	8	Fleischhygienegesetz	
	8.1	Schlacht- und /oder Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stellen 5.6, 5.8 oder 7.4 vorliegt (Hausschlachtung , Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich) Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht- tieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV. a) Rindfleisch - Ausgewachsene Rinder - Jungrinder b) Einhufer-/Equidenfleisch c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 25 kg - mindestens 25 kg	35,42 €/Tier 35,42 €/Tier 50,00 €/Tier 24,00 €/Tier 24,00 €/Tier

Kostenverzeichnis
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.03.2018

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/		d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 12 kg - mindestens 12 kg	16,13 €/Tier 16,13 €/Tier
		e) andere Paarhufer	16,11 €/Tier
		f) Zuchtkaninchen	10,35 €/Tier
		g) Wildkaninchen und Hasen	10,35 €/Tier
		h) Schwarzwild (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	50,00 €/Tier
		i) Wildwiederkäuer	19,22 €/Tier
	8.2		Trichinenuntersuchung nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch Jagd ausübungs berechtigten (Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich) a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt b) Probenahme durch beauftragten Jäger
	10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:	
	10.1	Probenahme für BSE-Schnelltest (zusätzlich zur Regelgebühr)	15,80 €/Tier

Altötting, den 26.02.2018


Erwin Schneider
Landrat